Bebauungsplan Nr. 23
– Wohnen östlich des Weidenrings –
i. V. m.
5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinhagen (Vorpommern)

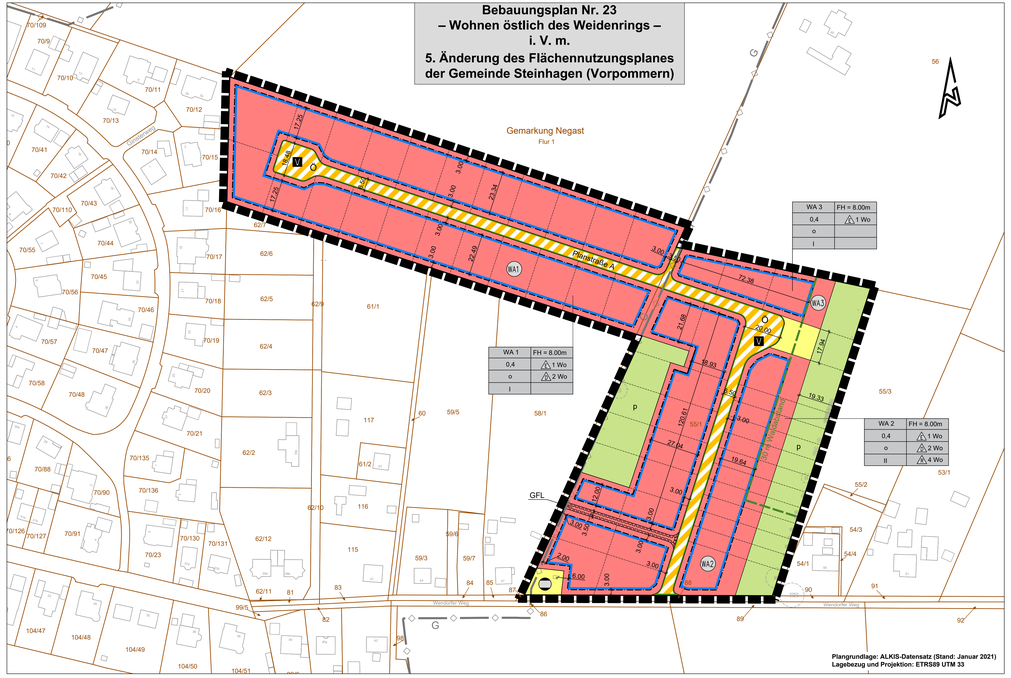

Planzeichenerklärung ohne Normcharakter

I. Bestandsunterlagen

- vorhandenes Gebäude
- Hausnummer
- Flurstücksgrenze
- 104/50 Flurstücksnummer
- vorhandene Bäume

Planzeichenerklärung nach der Planzeichenverordnung und BauNVO

II. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)

WA – Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

1. Bezeichnung des Gebietes
2. Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
3. Bauweise
   - o Offene Bauweise
4. Maximale Anzahl der Vollgeschosse
5. Festsetzungen zur Höhe
   - FH Firsthöhe
6. Einzelhäuser / Anzahl der Wohnungen je Gebäude
7. Doppelhäuser / Anzahl der Wohnungen je Gebäude
8. Reihenhäuser / Anzahl der Wohnungen je Gebäude

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und § 23 BauNVO)

- O – Offene Bauweise
- Baugrenze
- E – Einzelhäuser
- D – Doppelhäuser
- R – Reihenhäuser
- 1 Wo – Maximal eine Wohnungen je Wohngebäude
- 2 Wo – Maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude
- 4 Wo – Maximal vier Wohnungen je Wohngebäude

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- GFL – Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Anlieger des Wohngebietes und der Anlieger eines potentiellen 2. Bauabschnitts des Wohngebietes sowie der Versorgungsträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 sowie Abs. 6 BauGB)
- Öffentliche Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

- V – Verkehrsberuhigter Bereich
- Ö – öffentlich

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Abs. 6 BauGB)

- p – private Grünflächen

6. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen gemäß Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 §9 Abs. 1 Nr. 12

- Flächen für Versorgungs- und Beseitigungsanalgen
- GAS – Zweckbestimmung: Gas

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- — — unterirdisch
- G – Ferngasleitung

7. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Vorgesehene Parzellierung
- Waldabstandsgrenze 30 m
- 15.41 – Bemaßung

Text (Teil B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

1. Allgemeine Wohngebiete mit Nutzungsbeschränkungen (gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB i. v. m. § 4 BauNVO)

Die allgemeinen Wohngebiete (WA 1, 2 und 3) dienen vorwiegend dem Wohnen.

1.1 In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1, 2 und 3) sind folgende, gemäß § 4 Absatz 2 BauNVO zulässigen Nutzungen zulässig:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden
- nicht störende Handwerksbetriebe
- Analgen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

1.2 In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1, 2 und 3) sind folgende, gemäß § 4 Absatz 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen zulässig:

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

2. Maß der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Absatz 2 Nr. 3 und 4 sowie § 18 Absatz 1 und § 20 BauNVO)

2.1 Vollgeschosse

Als maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse gelten die entsprechenden Eintragungen im Plan. In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 3 werden I Vollgeschoss als Höchstmaß festgesetzt. Im WA 2 werden II Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

Als maximal zulässige Höhe gelten die entsprechenden Eintragungen im Plan. Die Firsthöhe von Gebäuden darf eine Höhe von 8,00 m über Bezugspunkt nicht überschreiten. Der Bezugspunkt ist die fertiggestellte Oberkante der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Bauweise

Die Gebäude in den allgemeinen Wohngebieten (WA 1, 2 und 3) sind in offener Bauweise zu errichten.

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Als Ausnahme dürfen die festgesetzten Baugrenzen wie folgt überschritten werden:

- durch Balkone in einer Tiefe von max. 2,50 m
- durch Terrassenflächen in einer Tiefe von max. 3,00 m
- durch Dachüberstände in einer Tiefe von max. 0,70 m
- durch Eingangsüberdachungen auf einer Breite von max. 2 m und in einer Tiefe von max. 1,50 m.

4. Flächen für Garagen/ Carports und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1, 2 und 3) müssen Garagen, Carports und Stellplätze einen Mindestabstand von 4,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie aufweisen.

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

5.1 Die Erschließungsstraße wird als öffentliche Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung
- Verkehrsberuhigter Bereich - gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

5.2 Die Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich - sind als Mischverkehrsfläche auszubauen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 86 LBauO M-V, § 9 Abs. 4 BauNVO)

1. Außenwände

Die Außenwände der Wohngebäude und Nebengebäude sind mit Putzoberflächen, Verblender oder Holz herzustellen. Anteilig bis zu 35 % je Wohngebäude oder Nebengebäude sind Glasflächen zulässig.

Die Errichtung von Wohngebäuden in Blockhausbauweise ist nicht zulässig.

2. Entwurf Dachgestaltung

Für die Wohngebäude sind Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 30° bis 45° zulässig. Garagen, Carports und untergeordnete Nebenanlagen können flachere Dachneigungen aufweisen. Mehrgiebelhäuser und Zwerchgiebel sind zulässig.

Dacheindeckungen sind in naturroten, braunen oder grauen Farbtönen zu verwenden. Als Dachmaterialien sind Ziegel, Betondachsteine und Reet zulässig.
Dachbegrünung ist zulässig.

Als Gaubenformen sind Schleppgauben, Fledermausgauben, stehende Gauben bzw. Satteldachgauben, Walmdachgauben und Trapezgauben zulässig.

3. Gestaltung unbebauter Grundstücksflächen

Im Vorgartenbereich, d. h. zwischen der Begrenzung der Verkehrsfläche und der vorderen, straßenzugewandten Baugrenze ist eine Nutzung für gewerbliche Zwecke oder die Lagerung von Gegenständen aller Art (einschließlich Müllbehältnisse) nicht zulässig.

Die nicht überbauten Flächen innerhalb der Baugebiete sind zu begrünen. Steinbeete und Steingärten mit Schotter, Kies oder ähnlichem Belag sind auf maximal 5 % der nicht überbauten Grundstücksflächen zulässig.

4. Solaranlagen

Solaranlagen werden auf den Dächern der Haupt- und Nebengebäude zugelassen.

5. Einfriedungen

Die Einfriedungen der Wohngrundstücke sind bis zu einer Höhe von max. 1,60 m zulässig. Mauern als massive freistehende und flache Bauwerke sind bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig. Die Einfriedungen der Grundstücke in den Verkehrseinmündungsbereichen (Sichtdreiecke) sind jedoch nur bis zu einer Höhe von max. 1,20 m erlaubt. Durchlaufende Zaunsockel sind unzulässig. Mauern sind für Kleintiere durchlässig zu gestalten.

6. Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den Punkten 1 bis 5 getroffenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zuwiderhandelt.
(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

III. Nachrichtliche Übernahme

Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen

Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urmenschenreste, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. a.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V v. 6.1.1998, GVOBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

IV. Hinweise

1. Auflagen Bodenschutz

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen (verdeckte Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u. a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. S. 1554), in der zuletzt gültigen Fassung, sind zu beachten. Dabei sind insbesondere die Anforderungen der DIN 19731(Ausgabe 5/98) zu berücksichtigen.

2. Altlasten

Das Plangebiet ist nicht als Altlast-, Altlastenverdachtsfläche oder kampfmittelbelasteter Bereich bekannt. Derartige Bodenfunde können in Mecklenburg-Vorpommern jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

3. Niederschlagsentwässerung

Für das Plangebiet steht zur Niederschlagswasserableitung keine Vorflut zur Verfügung. Die Niederschlagsentwässerung der privaten Wohngrundstücke hat auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen. Eine Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken ist auszuschließen.

4. Grenznaher Raum

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum. Gemäß § 14 Abs. 2 ZollVG dürfen Zollbedienstete im grenznahen Raum Grundstücke mit Ausnahme von Gebäuden betreten und befahren. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzgfaz freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten.

5. Auflagen Abfall

Die Deponierung nicht verunreinigter mineralischer Bauabfälle ist unzulässig. Verwertbare Baustoffe dürfen nicht mit verwertbaren Bauabfällen vermischt werden.

Es besteht Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung.

Die Müll- bzw. Wertstoffcontainerstandorte sind zweckmäßig und bürgerfreundlich zu planen und herzurichten. Dabei ist folgendes zu beachten:

Die Straßen sind so zu gestalten, dass ein sicheres Befahren mit Entsorgungsfahrzeugen möglich ist. (§ 45, Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift "Fahrzeuge" - BGV D 29).

Die Zufahrten zu den Müllbehälterstandorten sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren mit Müllfahrzeugen nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift "Müllbeseitigung" BGV C 27).

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Aufstellung erfolgte aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Steinhagen (Vorpommern) gemäß § 2 Absatz 1 BauGB vom 25.11.2021.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB sowie § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen (Vorpommern) im Internet auf der Internetseite des Amts Niepars unter der Internetadresse www.amt-niepars.de am 13.05.2022 erfolgt.

Steinhagen, den ..... Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG M-V beteiligt worden. Die Planungsanzeige ist am 05.05.2022 erfolgt.

Steinhagen, den ..... Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB ist im Rahmen einer Vorstellung bei der Sitzung der Gemeindevetretung am 17.03.2022 durchgeführt worden.

Steinhagen, den ..... Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... frühzeitig unterrichtet und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailliertungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB, aufgefordert worden.

Steinhagen, den ..... Der Bürgermeister

5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Absatz 1 BauGB sowie § 2 Absatz 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Steinhagen, den ..... Der Bürgermeister

6. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten gemäß § 3 Absatz 1 BauGB öffentlich ausgelegen:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Ergänzend wurde die Einsichtnahme gemäß § 4a Absatz 4 BauGB auf der Internetseite des Amtes Niepars www.amt-niepars.de unter dem Menüpunkt ..... sowie auf der Internetseite des Bau- und Planungsportals M-V: https://bplan.geodaten-mv/Bauleitpläne gewährleistet.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, im Internet auf der Internetseite des Amtes Niepars unter der Internetadresse www.amt-niepars.de unter dem Menüpunkt ..... gemäß § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen (Vorpommern) am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Steinhagen, den ..... Der Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung Steinhagen (Vorpommern) hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Steinhagen, den ..... Der Bürgermeister

8. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Absatz 2 BauGB sowie § 2 Absatz 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Steinhagen, den ..... Der Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Ergänzend wurde die Einsichtnahme gemäß § 4a Absatz 4 BauGB auf der Internetseite des Amtes Niepars www.amt-niepars.de unter dem Menüpunkt ..... sowie auf der Internetseite des Bau- und Planungsportals M-V: https://bplan.geodaten-mv/Bauleitpläne gewährleistet.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, im Internet auf der Internetseite des Amtes Niepars unter der Internetadresse www.amt-niepars.de unter dem Menüpunkt ..... gemäß § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen (Vorpommern) am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Steinhagen, den ..... Der Bürgermeister

10. Die Gemeindevertretung Steinhagen (Vorpommern) hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Steinhagen, den ..... Der Bürgermeister

11. Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : ..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Greifswald, den ..... Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

12. Der Bebauungsplan Nr. 23 "Wohnen östlich des Weidenrings", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..... von der Gemeindevertretung Steinhagen (Vorpommern) als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Steinhagen (Vorpommern) vom ..... gebilligt.

Steinhagen, den ..... Der Bürgermeister

13. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der Verwaltungsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen vom ..... Az: ..... - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Steinhagen, den ..... Der Bürgermeister

14. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Steinhagen, den ..... Der Bürgermeister

15. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 "Wohnen östlich des Weidenrings", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... im Internet auf der Internetseite des Amtes Niepars unter der Internetadresse www.amt-niepars.de unter dem Menüpunkt ..... gemäß § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen (Vorpommern) ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Absatz 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom ..... (GVOBl.M-V S. 777) hingewiesen worden.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 "Wohnen östlich des Weidenrings" ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.

Steinhagen, den ..... Der Bürgermeister

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung, sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der jeweiligen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Steinhagen (Vorpommern) vom ..... folgende Satzung über den **Bebauungsplanes Nr. 23 "Wohnen östlich des Weidenrings"**, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Steinhagen, den ..... Der Bürgermeister

Vorentwurf

Gemeinde Steinhagen
(Vorpommern)

Bebauungsplan Nr. 23
– Wohnen östlich des Weidenrings –

i. V. m.

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinhagen (Vorpommern)

1:1000

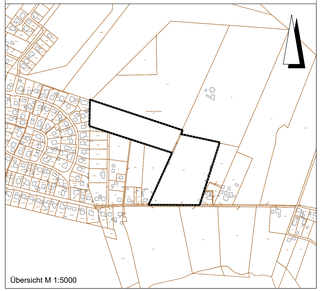

Übersicht M 1:5000

Planverfasser:	IPO Freiraum und Umwelt GmbH INGENIEURVERMESSUNG & ORDNUNGSTAXEN Storchenweise 3 17489 Greifswald I. A. IPO Unternehmensgruppe GmbH
Beauftragung:	VPP - Erschließung und Hochbau GmbH & Co. KG Marienstraße 30 17589 Greifswald
Stand: Juni 2022	

A0 | M:\Projekte\VPP22202\Pläne\GP\Bplan\B-Plan23_Negast.dwg